

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 29

30.10.2019

Seite 146

I n h a l t

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Vorhaben der Kerbl Bioenergie GmbH & Co. KG, Pietsham 7, 84431 Rattenkirchen Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 2311, 2338 und 2339 Gemarkung Rattenkirchen (Pietsham 7, 84431 Rattenkirchen)
-

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Kerbl Bioenergie GmbH & Co. KG, Pietsham 7, 84431 Rattenkirchen
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 2311, 2338 und 2339
Gemarkung Rattenkirchen (Pietsham 7, 84431 Rattenkirchen)**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Kerbl Bioenergie GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Vakuumverdampfungsanlage zur Gärrestaufbereitung, den Einbau eines Separators in das neue Gärrestlagergebäude, die Errichtung einer unterirdischen Tröpfchenbewässerung zur Kondensatnutzung, die Installation einer Anlage zur Abwärmenutzung mit Nachverstromung im BHKW-Raum 1, die Erhöhung der Siloanschnittfläche, die Änderung und Zusammensetzung der Einsatzstoffe, die Errichtung eines Havariewalles sowie die Verlängerung des Versorgungstunnels hin zum Lagergebäude.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nr. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

30.10.2019
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Reifert